

**S a t z u n g** der Gemeinde Wasserlosen  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wasserlosen folgende Satzung:

**Erster Teil – Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebühren und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Wasserlosen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen, Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) eine Bestattungsgebühr (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist:
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungskosten gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen der Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht:
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts bzw. mit der Bestätigung der Verlängerung.
- (3) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## Zweiter Teil – Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt auf die Dauer der Ruhefrist für

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| a) Reihengrab/Kindergrab | 275,00 € |
| b) Familiengrab          | 450,00 € |
| c) Urnengrab             | 275,00 € |

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts auf die Dauer der gesamten Ruhefrist werden die gleichen Gebühren wie unter Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Abs. 1 um:

|  |          |
|--|----------|
| a) weitere 5 Jahre, so beträgt die Gebühr  | 25 v. H. |
| b) weitere 10 Jahre, so beträgt die Gebühr | 45 v. H. |
| c) weitere 15 Jahre, so beträgt die Gebühr | 65 v. H. |
| d) weitere 20 Jahre, so beträgt die Gebühr | 85 v. H. |

der Gebühr aus Abs. 1.

(2) Bei vorzeitiger Auflösung der Grabstätte werden die geleisteten Gebühren nicht erstattet.

### § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt für:

|  |          |
|--|----------|
| a) ein Kindergrab (für Verstorbene unter 5 Jahren) | 32,00 €  |
| b) Verstorbene über 5 Jahre (Mindesttiefe 1,60 m)  | 80,00 €  |
| c) Verstorbene über 5 Jahre (Mindesttiefe 2,20 m)  | 116,00 € |
| d) ein Urnenerdgrab                                | 32,00 €  |

(2) Die Gebühr für die Bestattung (Urnenbeisetzung) in die Urnenmauer oder in ein Urnenerdgrab beträgt 50,00 €

(3) Die Gebühr für die Herstellung des Fundaments, sowie das Liefern und Verlegen der Rasterplatten beträgt für:

|                     |          |
|---------------------|----------|
| a) ein Kindergrab   | 77,00 €  |
| b) ein Reihengrab   | 143,00 € |
| c) ein Familiengrab | 245,00 € |
| d) ein Urnenerdgrab | 123,00 € |

(4) Für Dienstleistungen während der Beerdigung (Regie, Aufsicht, Leitung der Beerdigung) beträgt die Gebühr: 27,00 €

(5) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt pauschal: 40,00 €

- |   |         |
|---|---------|
| (6) Die Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen im Leichenhaus beträgt pro angefangenen Tag:                            | 10,00 € |
| (7) Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche im Leichenhaus beträgt pro angefangenen Tag | 26,00 € |
| (8) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während einer Beerdigung oder Trauerfeier beträgt je Träger        | 12,50 € |

Falls Abordnungen von Vereinen als Sargträger tätig werden, sind keine Gebühren an die Gemeinde zu entrichten.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Ausgrabung sowie Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes wird durch ein privates Institut vorgenommen. Sonstige Gebühren fallen nach Maßgabe der Absätze 2 – 7 an.   |          |
| (2) a) für das Ausgraben einer Leiche (Exhumierung) vor Ablauf der Ruhefrist, ohne Grab öffnen und schließen   | 185,00 € |
| b) für das Ausgraben einer Leiche (Exhumierung) nach Ablauf der Ruhefrist, ohne Grab öffnen und schließen  | 80,00 €  |
| (3) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt:   | 10,00 €  |
| (4) Die Gebühr für die Erteilung einer Einzelgenehmigung beträgt:  | 15,00 €  |
| (5) Die Erlaubnis für die Bestattung auswärts wohnender Personen beträgt:  | 26,00 €  |
| (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgenommen sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |          |

## **Dritter Teil - Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 28.11.1994, zuletzt geändert durch die Satzung am 21.03.2005 außer Kraft.

Wasserlosen, 18. Dezember 2006

J a k o b  
Erster Bürgermeister

Die Satzung ist veröffentlicht im amtl. Mitteilungsblatt Nr.           , vom